

# Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren

	<b>Seite</b>
§ 1 Name der Gemeinde, Ortsteile (§§ 11 und 54 GO)	1
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§ 12 GO)	1
§ 3 Gleichberechtigung von Mann und Frau (§ 23 GO)	2
§ 4 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)	2
§ 5 Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen der laufenden Verwaltung (§ 35 GO)	3
§ 6 Rechtsstellung der Gemeindevertretung (§§ 32, 33, 35 GO)	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner (§§ 37, 38 GO)	3
§ 8 Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)	4
§ 9 Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 41 GO)	5
§ 10 Ausschüsse (§ 50 GO)	5
§ 11 Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister (§§ 54 a und 54 b GO)	6
§ 12 Hauptausschuss (§§ 55-58 GO)	6
§ 13 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 66 GO)	6
§ 14 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)	7
§ 15 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)	7
§ 16 Einwohnerfragestunde (§ 18 GO)	7
§ 17 Bekanntmachungen	7
§ 18 Inkrafttreten	9

## **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren**

Auf der Grundlage der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210) hat die Gemeindevertretung Großbeeren in ihrer Sitzung am 28.09.2006 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name der Gemeinde, Ortsteile (§§ 11 und 54 GO)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Großbeeren“.
- (2) Die Gemeinde Großbeeren hat folgende Ortsteile gemäß § 54 GO:
  - a) Diedersdorf (Gemarkung Diedersdorf)
  - b) Heinersdorf (Gemarkung Osdorf mit Ausnahme der Flurstücke 5, 7, 8, 45 und 46 der Flur 3 mit den bewohnten Gemeindeteilen - § 11 GO – Birkholz, Birkenhain und Friedrikenhof)
  - c) Kleinbeeren (Gemarkung Großbeeren Flurstücke 14/4 und 66 bis 72 der Flur 5, Flur 6 mit Ausnahme des Flurstücks 2/3 sowie Flur 7)
- (3) Zur Gemeinde Großbeeren gehört neben den Ortsteilen nach Abs. 2 der bewohnte Gemeindeteil Neubeeren gemäß § 11 GO.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel (§12 GO)**

- (1) Die Gemeinde Großbeeren führt ein Wappen. Beschreibung des Wappens: Geteilt von Silber und Blau, oben rechts ein abgeschnittener grüner Eichenzweig mit Früchten und links ein silbern-bordiertes schwarzes Eisernes Kreuz; unten ein rotbewehrter, aufliegender nach ausgestreuten goldenen Beeren schnappender silberner Schwan.  
Der Ortsteil Diedersdorf der Gemeinde Großbeeren darf für Belange, die den Ortsteil Diedersdorf betreffen und für repräsentative Zwecke sein Wappen nutzen.  
Beschreibung des Wappens des Ortsteiles Diedersdorf: Schräg linksgeteilt von Blau und Gold; belegt oben von einem nach links gewendeten silbernen Halbmond durchbohrt von einem schräglinken silbernen Pfeil, unten von einer schräglinken grünen Ähre.

- (2) Die Gemeinde Großbeeren führt eine Flagge. Beschreibung der Flagge:  
Drei Steifen in den Farben Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:2:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein rundes Dienstsiegel. Über dem in der Mitte des Siegels befindlichen Gemeindewappen sind dem Rund des Siegels angepasst in Großbuchstaben untereinander die Schriftzüge „GEMEINDE GROSSBEEREN“ und „DER BÜRGERMEISTER“ sowie unterhalb der Schriftzug „LANDKREIS TELTOW-FLÄMING“ angebracht. Die Schriftzüge ober- und unterhalb des Wappens sind durch einen kleinen Stern getrennt.

### **§ 3**

#### **Gleichberechtigung von Mann und Frau (§ 23 GO)**

- (1) Die Gemeinde bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 16 GO hinzuwirken.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich darzulegen.
- (5) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

### **§ 4**

#### **Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung (§ 35 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 GO die Entscheidung vor über:
  - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 100.000 Euro übersteigt.

- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 50.000 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

## **§ 5**

### **Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen der laufenden Verwaltung (§ 35 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach § 35 Abs. 3 i. V. m. § 63 Abs. 1 Buchstabe e GO, für die ansonsten der Hauptausschuss oder der hauptamtliche Bürgermeister zuständig ist, zur Entscheidung vor, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt:
- a) Stundungen ab einer Wertgrenze von 30.000 Euro im Einzelfall.
- b) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen ab 2.500 Euro im Einzelfall.
- (2) Über alle Entscheidungen unterhalb dieser Wertgrenze ist die Gemeindevertretung zum nächstmöglichen Termin zu informieren.

## **§ 6**

### **Rechtsstellung der Gemeindevertretung (§§ 32, 33, 35 GO)**

- (1) Die Bürgerschaft wird, soweit sie nicht unmittelbar handelt, durch die Gemeindevertretung vertreten. Die Anzahl der Gemeindevertreter richtet sich nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die durch allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahl entstandene Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zusätzlich ist der gewählte hauptamtliche Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied der Gemeindevertretung Großbeeren.
- (3) Die Erweiterung der Gemeindevertretung Großbeeren durch Gemeindevertreter aus eingegliederten Ortsteilen im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform wird in den Gebietsänderungsverträgen geregelt.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner (§§ 37, 38 GO)**

- (1) Die Gemeindevertreter und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

erwachsenen Pflichten zu erfüllen und die Vorschriften der GO über Verschwiegenheitspflicht, die Treue- und Auskunftspflicht zu befolgen. Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher zu entschuldigen und bei der Ausschusssitzung außerdem unverzüglich einen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, Vorschläge einzubringen oder Sach- bzw. Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zuzuleiten, Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
  - a) bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und der eigenen Funktion oder dienstlichen Stellung;
  - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
  - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
  - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratungen, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (6) Änderungen der Angaben nach Absatz 5 sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Einberufung der Sitzungen der Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 17 Abs. 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
  - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Aushandlungen von Verträgen Dritter
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
  - f) Rechnungsprüfungsangelegenheiten

## **§ 9**

### **Vertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung (§ 41 GO)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

## **§ 10**

### **Ausschüsse (§ 50 GO)**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung kann die Gemeindevertretung neben dem Hauptausschuss aus ihrer Mitte weitere ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden durch Beschluss festgestellt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (4) In den Sitzungen der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Gemeinde, sofern von den Ausschüssen nichts anderes festgelegt wird.

## **§ 11**

### **Ortsbeiräte, Ortsbürgermeister (§§ 54 a und 54 b GO)**

- (1) Die Einwohner der Ortsteile haben das Recht, je einen Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates werden in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung für die Dauer der Wahlperiode gewählt und müssen im Ortsteil wohnen. Sie können gleichzeitig Gemeindevertreter sein.
- (3) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des Ortsbeirates gewählt. Ortsbürgermeister, die nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sind, dürfen an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12**

### **Hauptausschuss ( §§ 55- 58 GO)**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sieben weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses bestimmt. Für jedes der Gemeindevertretung angehörende Mitglied des Hauptausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (4) Der Hauptausschuss erfüllt die durch die Gemeindeordnung (§ 57) und die Gemeindevertretung bestimmten Aufgaben.
- (5) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder Gruppen von Aufgaben auf den Bürgermeister übertragen.
- (6) Er kann nach Vorberatung wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen. In diesen Fällen gibt der Hauptausschuss eine Empfehlung an die Gemeindevertretung.

## **§ 13**

### **Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 66 GO)**

Der hauptamtliche Bürgermeister wird bei Verhinderung vom Dezernenten für den Geschäftsbereich II vertreten. Ist auch der Dezernent für den Geschäftsbereich II verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Bereichsleiterin I.2 (Kämmerin).

## **§ 14**

### **Gemeindebedienstete (§ 73 GO)**

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten.

- a) der Arbeiter
  - b) der Angestellten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD
  - c) der Beamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 10 BBesG
- (2) Die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei Arbeitern und bei Angestellten bis einschließlich zur Entgeltgruppe 10 TVöD unterzeichnet der Bürgermeister allein.

## **§ 15**

### **Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 16 GO)**

- (1) Im Rahmen des § 16 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Großbeeren, Am Rathaus 1 wahrnehmen.

## **§ 16**

### **Einwohnerfragestunde (§ 18 GO)**

- (1) Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Zeit für die Einwohnerfragestunde wird auf 30 Minuten je Sitzung begrenzt.
- (2) Die Fragen bzw. Anregungen der Bürger während der Fragestunde sind als Eingaben und Beschwerden zu bewerten und – soweit nicht unmittelbar in der Sitzung eine Beantwortung erfolgt – schriftlich zu beantworten.

## **§ 17**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Großbeeren, das den Titel „Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren“ trägt.

- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Anlagen, Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Am Rathaus 1 in 14979 Großbeeren, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren bekannt gemacht. In der Presse kann ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. auf die Offenlegung in der Gemeindeverwaltung veranlasst werden.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen, gemäß Absatz (7) bewirkt. Sie können daneben im Amtsblatt oder in der Tageszeitung abgedruckt werden.
- (7) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
- |    |                      |                       |
|----|----------------------|-----------------------|
| a) | Großbeeren,          | Dorfaue 4             |
| b) | Großbeeren,          | Lindenstr. 18         |
| c) | Ortsteil Heinersdorf | Heinersdorfer Str. 11 |
| d) | Ortsteil Diedersdorf | Dorfstr. 21           |
| e) | Ortsteil Kleinbeeren | Dorfstr. 20           |

Die Schriftstücke sind 3 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 7 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach dem Absatz 2 oder 7 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

## **§ 18 (Inkrafttreten)**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren vom 06.07.2006 außer Kraft.

Großbeeren, den 28.09.2006

Carl Ahlgrimm  
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren, beschlossen am 28.09.2006 durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren wird hiermit angeordnet.**

Großbeeren, den

C.Ahlgrimm  
Bürgermeister